

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTL2-J-0719/012

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 28 22) 9025

Waltraud Ableitinger

Durchwahl

42635

Datum

04. Mai 2017

Betreff

Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher und Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher - Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetiere in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesucht wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (= Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberdichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist.

Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuberloch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Sie kann weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind ganzjährig geschont.

Neben der Möglichkeit gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen und weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 92 NÖ Jagdgesetz 1974 auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher durch Verordnung erteilen.

Die genannten Rabenvögel fallen seit August 2008 unter das „nichtjagdbare Federwild“. Das Fangen und Töten von Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe, Elstern und Eichelhäher) ist – wie oben erwähnt – unter Beachtung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen nur nach Ausnahmebestimmungen (Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden) zugelässig. Die Raben- und Nebelkrähen können demnach, so eine derartige Verordnung erlassen wurde, vom 1.7. bis 31.3. unter Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit mit dem Jagdgewehr erlegt werden. Elstern und Eichelhäher haben vom 1.8. bis 15.3. Schusszeit.

Das Fangen von Krähenvögeln im Krähenfang ist nur gestattet, wenn ebenfalls dafür Ausnahmebestimmungen in Form von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Kraft sind.

Der Krähenfang (Krähenkorb) ist eine selektive Fangvorrichtung und daher entsprechend der EU-Richtlinie 79/409/EWG als zulässig anzusehen. Die Selektion ergibt sich einerseits durch die Bauweise und Größe der Einflugöffnung andererseits durch den Menschen. Die Endselektion erfolgt durch den Menschen aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974 und der NÖ Jagdverordnung.

Das Aufstellen eines Krähenfanges ist bei Vorliegen einer solchen Ausnahmebestimmung, nämlich einer Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde für den Krähenfang, nicht gesondert bewilligungspflichtig.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Zwettl brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Zwettl in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt und neben einer Ausnahme von den Schonvorschriften auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen wesentlich dazu beitragen würde, dass das Schutzziel für die Beutetiere entsprechend erreicht wird.

Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher sind sehr intelligente Tiere. Bei einer ausschließlichen Bejagung mittels der Schusswaffe ist eine effiziente Reduktion der Besatzdichte kaum zu erreichen. Nach Beschuss halten sich die Vögel längere Zeit außerhalb der Schussweite, bleiben jedoch in der Nähe ihrer „Futterplätze“. Dies bedingt, dass maximal eine kurzfristige Vertreibung der Tiere erfolgt, die aber keinen nachhaltigen Einfluss auf deren Bestandesdichte nach sich zieht. Insofern besteht zu einer Bejagung mittels Kastenfallen zum Lebendfang keine Alternative.

Krähenfänge dürfen nur während der festgesetzten Schusszeiten verwendet werden. Damit wird die Bestimmung des § 73 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974, nach der die Zeiten außerhalb der festgesetzten Schusszeiten als Schonzeiten gelten, während welcher diese Wildarten weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden dürfen, nicht außer Kraft gesetzt.

Aus diesem Grund werden von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl nachstehende Verordnungen erlassen:

I. Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft erlaubt für die Jagdjahre **2017/2018 im gesamten Verwaltungsbezirk** die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:
für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2017 bis 31. März 2018,
für Elstern von 1. August 2017 bis 15. März 2018 und
für Eichelhäher von 1. August 2017 bis 15. März 2018.

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Zwettl über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 22 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, mit einer Geldstrafe bis zu € 7.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Hinweise:

Gesetzliche Bestimmung über die Verwendung von Krähenfängen:

Krähenfänge sind Kastenfallen. Kastenfallen dürfen gemäß § 31 NÖ Jagdverordnung nur von Personen verwendet werden, die

1. eine gültige Jagdkarte besitzen,
2. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitze einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom NÖ Landesjagdverband abzuhaltenen Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen,
3. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und
4. eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

Konstruktionshinweise für den Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweite verwendet, sind geeignete Öffnungen für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugsöffnung ist auf 16 cm durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie etwa ausreichend große Eingangstüren sind möglich.

Kleinere Fangfallen:

Werden im Fachhandel erhältliche Krähenfänge oder diesen nachgebaute Krähenfänge verwendet, sind die produktionsspezifischen Verwendungshinweise zu beachten. Es dürfen in kleinen Fallen aber keine lebende Lockvögel sondern nur Locknahrung und Lockattrappen verwendet werden.

Standortwahl:

Bewährt haben sich für Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen. Bei der Standortwahl, die durch Versuche herauszufinden ist, ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Jagdgegner zu denken. Störungen könnten durch Aufstellung des Krähenfanges in entsprechend eingefriedeten Bereichen minimiert werden bzw. an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

Weisse Eier, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß.
Schlachtabfälle dürfen nicht verfüttert werden!

Als Lockvögel können auch Tierattrappen verwendet werden.

Wichtig:

Die Entnahme der gefangenen Rabenvögel soll erst in der Dunkelheit erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine in Freiheit befindlichen Rabenvögel Beobachter sein können.

Ein oder zwei Tiere bleiben als Lockvögel im Krähenfang. Die Lockvögel müssen täglich mit Nahrung und frischem Wasser versorgt werden.

II. Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl lässt für die Jagdjahre **2017/2018** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im **gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Zwettl** zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

- | | |
|--|--|
| die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) | von 1. Juli 2017 bis 31. März 2018, |
| die Elstern | von 1. August 2017 bis 15. März 2018 und |
| die Eichelhäher | von 1. August 2017 bis 15. März 2018. |

Die Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

2. Herrn Hegeringleiter Wilhelm Renner, Jägersteig 5, 3631 Ottenschlag

-
1. Herrn Hegeringleiter Dr. Christian Hirtzberger, Schlossstraße 1, 3620 Spitz
 3. Herrn Hegeringleiter Johann Fürst, Oed 18, 3664 Martinsberg
 4. Herrn Hegeringleiter Willibald Kolm, Aschen Nr. 5, 3632 Traunstein
 5. Herrn Hegeringleiter Friedrich Gruber, Forstamt 55, 4392 Dorfstetten
 6. Herrn Hegeringleiter Josef Jager, Augraben 3, 3525 Sallingberg
 7. Herrn Hegeringleiter Günther Maier, Großgöttfritz 88, 3913 Großgöttfritz
 8. Herrn Hegeringleiter Josef Meneder, Schafberg 19, 3912 Grafenschlag
 9. Herrn Hegeringleiter Josef Schöller, Lembach 28, 3911 Rappottenstein

10. Herrn Hegeringleiter Johann Hohl, Steinberg 160, 3925 Arbesbach
11. Herrn Hegeringleiter Ernst Hofmann, Arbeitergasse 9/3, 3500 Krems/Donau
12. Herrn Hegeringleiter Manfred Jäger, Gerotten 61, 3910 Zwettl
13. Herrn Hegeringleiter Herbert Laister, Heinrichs 26, 3920 Groß Gerungs
14. Herrn Hegeringleiter Karl Seyer, Kainrathschlag 14, 3921 Langschlag
15. Herrn Hegeringleiter Andreas Kuefstein, Greillenstein 7, 3592 Röhrenbach
16. Herrn Hegeringleiter Günter Wentseis, Test Fuchs-Straße 6a, 3812 Groß-Siegharts
17. Herrn Hegeringleiter Franz Karlinger, Walterschlag Nr. 17, 3931
18. Herrn Hegeringleiter Rudolf Kaburek, Scheideldorf 71, 3800 Göpfritz/Wild
19. Herrn Hegeringleiter Karl Kaufmann, Feldgasse 10, 3900 Schwarzenau
20. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
21. Marktgemeinde Waldhausen z. H. des Bürgermeisters, Waldhausen 4, 3914 Waldhausen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
22. Marktgemeinde Bad Traunstein z. H. der Frau Bürgermeister, Wiegensteinstraße 2, 3632 Bad Traunstein
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
23. Marktgemeinde Schweiggers z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 25, 3931 Schweiggers
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
24. Marktgemeinde Schwarzenau z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 2, 3900 Schwarzenau
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
25. Marktgemeinde Schönbach z. H. des Bürgermeisters, Schönbach 6, 3633 Schönbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
26. Marktgemeinde Sallingberg z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 24, 3525 Sallingberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
27. Marktgemeinde Rappottenstein z. H. des Bürgermeisters, Rappottenstein 24, 3911 Rappottenstein
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
28. Marktgemeinde Pölla z. H. des Bürgermeisters, Neupölla 4, 3593 Neupölla
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
29. Marktgemeinde Ottenschlag z. H. der Frau Bürgermeister, Oberer Markt 22, 3631 Ottenschlag
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
30. Marktgemeinde Martinsberg z. H. des Bürgermeisters, Markt 6, 3664 Martinsberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
31. Marktgemeinde Langschlag z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 37, 3921 Langschlag
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
32. Marktgemeinde Kottes-Purk z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1/1, 3623 Kottes
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
33. Marktgemeinde Kirchschlag z. H. des Bürgermeisters, Kirchschlag 2, 3631 Kirchschlag
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
34. Marktgemeinde Gutenbrunn z. H. der Frau Bürgermeister, Gutenbrunn 25, 3665 Gutenbrunn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
35. Marktgemeinde Großgöttfritz z. H. des Bürgermeisters, Großgöttfritz 100, 3913 Großgöttfritz

- mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
36. Stadtgemeinde Groß Gerungs z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
37. Marktgemeinde Grafenschlag z. H. des Bürgermeisters, Grafenschlag 47, 3912 Grafenschlag
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
38. Marktgemeinde Göpfritz an der Wild z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 72, 3800 Göpfritz an der Wild
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
39. Marktgemeinde Echsenbach z. H. des Bürgermeisters, Kirchenberg 6, 3903 Echsenbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
40. Gemeinde Bärnkopf z. H. des Bürgermeisters, Bärnkopf 103, 3665 Bärnkopf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
41. Marktgemeinde Arbesbach z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 35, 3925 Arbesbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
42. Marktgemeinde Altmelon z. H. des Bürgermeisters, Altmelon 60, 3925 Altmelon
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
43. Stadtgemeinde Allentsteig z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 23, 3804 Allentsteig
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
44. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
45. Herrn Bezirksjägermeister OSR Dir. Gottfried Kernecker, Griesbach 83, 3920 Groß Gerungs
46. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Agrarrecht
47. BH Zwettl - Forstwesen
48. An die Windhag-Stipendienstiftung für NÖ Forstamt Ottenstein, vertreten durch den Forstdirektor, Schloß Waldreichs, 3594 Franzen
49. die Eigenjagdberechtigten Mag. Alexander Salvator Habsburg-Lothringen und Mitbesitzer vertreten durch den Jagdverwalter, Schloßstraße 1, 3680 Persenbeug
50. Republik Österreich Truppenübungsplatz Allentsteig, Kommando, Schloss Allentsteig
vertreten durch den Jagdverwalter, Pfarrer Josef Edinger Platz 13, 3804 Allentsteig

Der Bezirkshauptmann

Dr. W i d e r m a n n

elektronisch unterfertigt



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur